

## **SATZUNG**

### **zum Schutz des Landschaftsbestandteiles "Feldhecke Ahrbergenweg" im Stadtteil Heeßel**

---

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 27. März 1990 (Nds. GVBl. S. 115) und des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 02. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 236) hat der Rat der Stadt Burgdorf am 12.12.1991 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Schutzzweck**

Weil die im § 2 näher bezeichnete Hecke am Ahrbergenweg in der Gemarkung Heeßel das Orts- und Landschaftsbild belebt und gliedert, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt, das Kleinklima verbessert und schädliche Einwirkungen abwehrt, wird sie nach Maßgabe dieser Satzung zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt, mit dem Ziel, sie zu pflegen und zu erhalten.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt einen Teilbereich des Flurstückes 227/1, Flur 1 in der Gemarkung Heeßel, dessen genaue Grenzen sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte ergeben. Die Karte ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.

#### **§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten, die geschützte Hecke zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen, ihre charakteristische Gestalt wesentlich zu verändern oder sie in ihrem Weiterbestand wesentlich zu beeinträchtigen.
- (2) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 gelten auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich insbesondere durch
  - a) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasser- oder luftundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) soweit der Wurzelbereich nicht zur befestigten Wegefläche gehört,
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,

- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, ölhaltigen oder bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln, Gülle, Klärschlamm, Klärschlammprodukten oder anderen Chemikalien sowie Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - d) Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln,
  - e) Anwendung von Streusalzen oder anderen auftauenden Stoffen.
- (3) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen:
- a) Für den Weiterbestand der Hecke erforderliche fachgerechte übliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,
  - b) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 4 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Hecke oder Teile davon zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) von der Hecke Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - c) die Hecke oder Teile davon krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - d) die Beseitigung der Hecke oder Teilen davon aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (3) Von den Verboten des § 3 kann im übrigen im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
  - b) überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## **§ 5 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 4 ist bei der Stadt Burgdorf schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.
- (2) Die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden und widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder auf seine Kosten für entfernte Gehölze Ersatzpflanzungen in bestimmter Art und Größe vorzunehmen.

## **§ 6 Folgenbeseitigung**

Wer ohne Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung verbotene Eingriffe vornimmt oder vornehmen läßt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig in Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den im § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde,
2. eine Anzeige nach § 3 Abs. 3 b) unterläßt,
3. gegen Verpflichtungen gemäß § 6 verstößt oder
4. im Rahmen einer nach § 5 erteilten Ausnahme oder Befreiung sonstige Anordnung nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2556,46 € geahndet werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Burgdorf, den 18.12.1991

**STADT BURGDORF**

(Alfred Ziemba)  
Bürgermeister

(Horst Bindseil)  
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 2 vom 09.01.1992.